



Verfügung und Bekanntmachung über die Einziehung eines öffentlichen Feld- u. Waldweges

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Einziehung eines Teilstücks des öffentlichen Feld- und Waldweges „Holzhaberlweg“, ehem. Fl.-Nrn. 725 (Teilfläche), Gem. Buch am Buchrain

1. Bezeichnung:

Bezeichnung des Weges: Holzhaberlweg
Flur-Nummer: ohne eigene Fl.-Nr. (ehem. Teilfläche der Fl.-Nr. 725, Gem. Buch a. Buchrain)
Anfangspunkt: an der Nordwestspitze der Fl.-Nr. 730/1, Gem. Buch a. Buchrain
Endpunkt: an der Ostspitze der Fl.-Nr. 729, Gem. Buch a. Buchrain
Länge: 0,177 km
im Bereich der Gemeinde Buch a. Buchrain, Landkreis Erding

2. Verfügung:

Das unter 1. bezeichnete ursprüngliche Trassenstück des Holzhaberlweges, Teilfläche der ehemaligen Fl.-Nr. 725, hat durch den Ausbau und die Verlegung des Weges jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.01.2023 gemäß § 8 Abs. 1 BayStrWG im Ganzen eingezogen.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Buch a. Buchrain

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: Zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung

5. Sonstiges:

Gründe für die Einziehung: Im Zuge eines Ausbaus wurde der Holzhaberlweg (ehem. Fl.-Nr. 725, Gem. Buch am Buchrain) auf einem Teilstück verlegt, sodass die neue Trasse (im Lageplan gelb markiert) teilweise von der ursprünglichen Trasse (im Lageplan rot markiert) abweicht. Mit den Fortführungsnachweisen 592 21 und 612 01, Gemarkung Buch a. Buchrain des Vermessungsamtes Erding wurde der Holzhaberlweg nach dem Ausbau neu vermessen. Hierdurch ist das neue Flurstück des Weges, Fl.-Nr. 730/2, Gem. Buch a. Buchrain, entstanden. Die frühere Flurnummer des Weges, Fl.-Nr. 725, wurde in diesem Zuge mit anderen Flurstücken verschmolzen und existiert heute nicht mehr, sodass das eingezogene Teilstück des Weges keine eigene Flurnummer mehr besitzt.

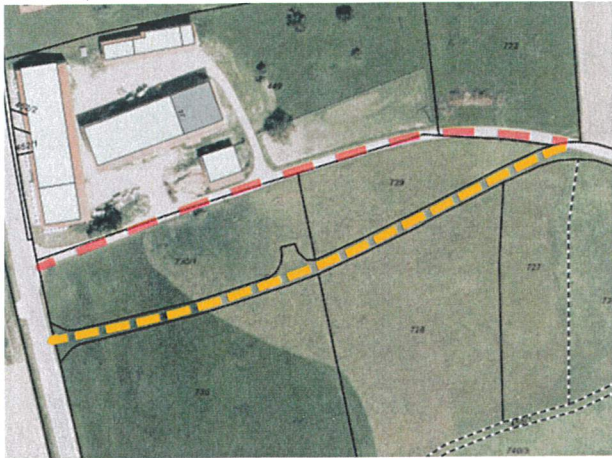
Die Absicht der Einziehung wurde gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG drei Monate vorher ortsüblich bekanntgemacht. Einwände wurden nicht erhoben.



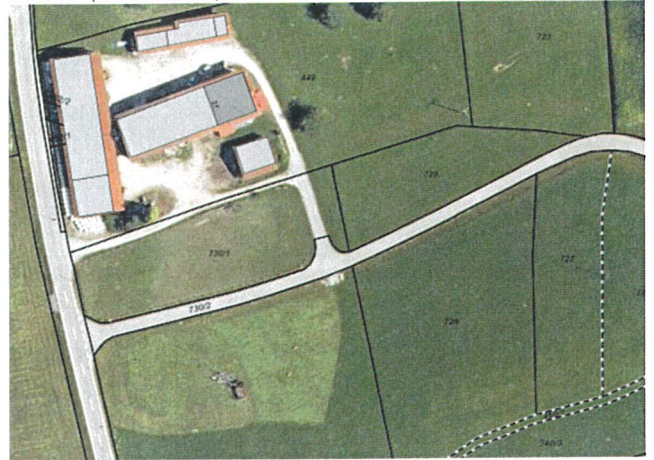
Gemeinde Buch a. Buchrain

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten

2015 (oh. Maßstab)



2020 (oh. Maßstab)



rot = alte Trasse
gelb = neue Trasse

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.); schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie bei der **Gemeinde Buch am Buchrain in 85669 Pastetten, Fröbelweg 1** einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Buch) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Der Widerspruch soll entsprechend begründet werden, da andernfalls binnen kurzer Frist nach Aktenlage entschieden werden kann. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen Ihnen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.



Gemeinde Buch a. Buchrain

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Buch am Buchrain, den 24.01.2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters that appear to be 'F. Geisberger'.

F. Geisberger
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: 25.01.2023

Abgenommen am:

